



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische\_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried  
Tel.: +43 (3332) 606-420  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-167510/2026-10

Hartberg, am 30.06.2026

Ggst.: L442 Söchauerstraße, km 6,800 - km 7,720, ODF Söchau mit  
GRW + Brücke und L454 km 5,300 - km 5,500, BBLOS,  
Ansuchen um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung,  
Dorfbrücke Söchau u. Radwegbrücke Kohlgrabenbrücke

## Öffentliche Kundmachung

### einer mündlichen Verhandlung am

### Donnerstag, dem 16.07.2026 um 10.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Referat Straßeninfrastruktur - Bestand, Bereich Brückenbau) hat um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für nachstehendes Vorhaben angesucht:

Beantragt ist die Sanierung der Brücke über den Söchauer Dorfbach bei Fließkilometer (FKM) 1,5 im Zuge der L442 Söchauerstraße (Projekt: ODF Söchau mit Geh- und Radwegausbau).

Das Bauvorhaben erstreckt sich im Wesentlichen auf die folgenden Grundstücke und umfasst nachstehende Maßnahmen:

Betroffene Grundstücke: Gstr. Nr. 1262/3, 1387/3, 1263/1, 1365, 1545, 1384/3, 1387/1 und .121 (alle Katastralgemeinde Söchau).

Geplante Baumaßnahmen:

Abtrag des bestehenden Brückentragwerks.  
Neuerrichtung eines schlaff bewehrten Rahmentragwerks aus Stahlbeton inklusive Tiefgründung mittels Mikropfählen.  
Aufweitung des Brückeneinlasses zur Erhöhung der Durchflusskapazität (Hochwasserschutz). Herstellung einer strukturierten Sohlsubstratschicht mit Niederwasserrinne im  
8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

**Rechtsgrundlage:**

- ⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:  
§ 38 (1)
- ⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 9, 28

**Sonstige Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:  
§§ 40 bis 44 und 54

**Hinweise:**

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

**Schutzinteressen sind:****Im Wasserrechtsverfahren:**

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

**Im Naturschutzverfahren:**

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried  
(elektronisch gefertigt)